

Artikel 1 Geltungsbereich und Vertragliche Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Verträge (auch als Auftragsbestätigungen oder Vereinbarungen bezeichnet) zwischen dem Auftraggeber und HESS Group GmbH, nachstehend HESS GROUP genannt, Verträge in der Verhandlungsphase eingeschlossen, sowie für Angebote, welche HESS GROUP dem Auftraggeber unterbreitet.
- 1.2 HESS GROUP schließt ausdrücklich Einkaufs- und Ausschreibungsbedingungen oder andere allgemeine Bedingungen des Auftraggebers aus. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Auftraggeber sind nur insofern und insoweit bindend, wie HESS GROUP hierzu schriftlich ihr ausdrückliches Einverständnis erklärt hat.

Artikel 2 Angebote und Angebotsunterlagen

- 2.1 Die Angebote von HESS GROUP sind unverbindlich und unteilbar.
- 2.2 HESS GROUP behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von HESS GROUP weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von HESS GROUP diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 2.3 Angaben von HESS GROUP in Abbildungen, Katalogen, Prospekten, Zeichnungen sowie Maß- und Gewichtsangaben, Kapazitätsdaten, Ertragsdaten und andere Angaben, die HESS GROUP zur Verfügung stellt, sind für HESS GROUP nur dann bindend, wenn sie in dem Vertrag als garantierte Beschaffenheitsmerkmale gekennzeichnet sind.
- 2.4 Die HESS GROUP Anlagen entsprechen geltenden deutschen Normen (DIN-EN) und Gesetzen einschließlich der Regeln des VDE sowie deutschen Unfallverhütungsvorschriften, gültig zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags. Davon abweichende zusätzliche Maßnahmen aufgrund ausländischer Normen und Gesetze, wie z.B. Sicherheits- und Schutzvorschriften sind vom Auftraggeber vorzugeben und an HESS GROUP gesondert zu vergüten. Sofern der Auftraggeber HESS GROUP nicht über Normen und Gesetze am Bestimmungsort, wie z. B. Sicherheits- und Schutzvorschriften informiert und es dadurch zu Verstößen gegen am Bestimmungsort geltende Normen und Gesetze kommt und HESS GROUP wegen solcher Verstöße in Anspruch genommen wird, stellt der Auftraggeber HESS GROUP von diesen Ansprüchen frei; diese Freistellung erfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung.

Artikel 3 Vertrag

- 3.1 Wird der Vertrag schriftlich geschlossen, so ist HESS GROUP erst gebunden, nachdem und soweit HESS GROUP den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Der Inhalt des Vertrages wird ausschließlich durch diese Auftragsbestätigung bestimmt.
- 3.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen HESS GROUP und dem Auftraggeber ist die schriftliche Auftragsbestätigung gemäß Ziffer 3.1 einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Auftragsbestätigung gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen, unterbreitete Angebote und vor Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 3.3 Als Mehr- und Minderarbeit gelten Änderungen in Bezug auf den Umfang und/oder die Beschaffenheit dessen, was bei Abschluss des Vertrages vereinbart wurde.

Artikel 4 Zeichnungen und Beschreibungen

- 4.1 Die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Beschreibungen bleiben das Eigentum von HESS GROUP. Sie dürfen ausschließlich für die Betriebsführung verwendet werden und ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HESS GROUP Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist HESS GROUP nicht verpflichtet, Detailzeichnungen zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Zeichnungen, die der Auftraggeber während der Ausführung des Vertrages schriftlich genehmigen muss, werden von diesem innerhalb von zehn Werktagen nach der Übersendung durch HESS GROUP schriftlich und unter Angabe von Gründen bestätigt/abgelehnt. Ohne Widerspruch bzw. schriftlicher Genehmigung gelten die Projekt- bzw. Fundamentpläne nach 10 Tagen als genehmigt.
- 4.3 Die vom Auftraggeber HESS GROUP zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Beschreibungen bleiben das Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nur für die Ausführung des Vertrages verwendet werden. HESS GROUP ist nicht für Informationen verantwortlich, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. So zum Beispiel - jedoch nicht beschränkt auf - Angaben zur Baustelle und Infrastruktur. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden,

die HESS GROUP aufgrund fehlerhafter bzw. mangelhafter Informationen des Auftraggebers entstanden sind.

- 4.4 Die Spezialkenntnisse (das Know-how), die in Ausführung des Vertrages entwickelt werden, werden ebenso das exklusive Eigentum von HESS GROUP wie etwaige Patentrechte, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist.

Artikel 5 Preise

- 5.1 Der vereinbarte Preis ist der Preis oder Tarif, der in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung von HESS GROUP angegeben wurde.
- 5.2 Die Preise verstehen sich exklusive MwSt. und gelten für die Lieferung "ab Werk" gemäß den zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages geltenden "Incoterm"-Bedingungen, sofern im Vertrag und/oder der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt ist. Jegliche Zölle bzw. Steuern sind nicht im Preis enthalten und vom Auftraggeber zu tragen.
- 5.3 Wenn über den vertraglich vereinbarten Umfang Leistungen durch HESS GROUP erbracht werden sollen, sind diese entsprechend den gültigen HESS GROUP Verrechnungssätzen vom Auftraggeber zu vergüten.
- 5.4 Bei Verträgen, die einen Preis in einer anderen Währung als in Euro enthalten, gilt als vereinbarter Preis der Gegenwert in Euro nach dem Kurs zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages.
- 5.5 Für Mehrarbeit finden, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Mehrarbeit gewöhnlich geltenden Tarife von HESS GROUP beziehungsweise die gewöhnlich von HESS GROUP in Rechnung gestellten Preise Anwendung.
- 5.6 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Tarife von HESS GROUP alljährlich angeglichen. Die angeglichenen Tarife gelten vom Stichtag der Angleichung an für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und HESS GROUP.
- 5.7 Wenn Leistungen nach Aufwand an einem vom Auftraggeber anzuweisenden Standort erbracht werden, muss der Auftraggeber die regelmäßig von den HESS GROUP-Mitarbeitern ausgefüllten Stundenabrechnungen unterzeichnen. Diese Stundenabrechnung ist die Grundlage für die Rechnung, sofern nicht anders vereinbart. Die von den HESS GROUP Mitarbeitern vorgelegten Stundenabrechnungen gelten als akzeptiert und unterzeichnet, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von zehn Tagen auf die zur Unterschrift angebotenen Stundenabrechnungen reagiert hat oder er diese ohne schriftliche Angabe von Gründen nicht unterzeichnet.
- 5.8 Im Falle einer Verzögerung der Arbeiten durch Umstände, die HESS GROUP nicht zu vertreten hat, gehen die hierdurch entstehenden Kosten wie Wartezeiten und zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten auf Rechnung des Auftraggebers. Des weiteren ist HESS GROUP bei zwischenzeitlicher Änderung der Materialpreise und Löhne zum Preisausgleich berechtigt.

Artikel 6 Bezahlung

- 6.1 Die Zahlung des Vertragspreises ist gemäß Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Zahlungsplan aus der Auftragsbestätigung geschuldet. Mangels einer dortigen Festlegung ist er wie folgt geschuldet:
- 30 % Anzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung;
 - 30 % bei halber Lieferzeit, spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung;
 - 35 % bei Lieferung, spätestens einen Monat nach Versandbereitschaftsmeldung;
 - 5 % nach Gefahrübergang, spätestens drei Monate nach Versandbereitschaftsmeldung.
- 6.2 Sollten für Montage- und Inbetriebnahmeleistungen von HESS GROUP kein Pauschalpreis im Vertragspreis enthalten sein, erfolgt eine separate Rechnungslegung auf Grundlage der Kostensätze von HESS GROUP. Die Abrechnung erfolgt unter Zugrundelegung der laut Montagebericht geleisteten Stunden und auf Basis der Verrechnungssätze. Reisekosten werden nach Aufwand zuzüglich eines Handlungszuschlag von 5 % berechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
- 6.3 Alle Zahlungen sind ohne jeglichen Abzug und ohne Verrechnung auf ein von HESS GROUP näher anzugebendes Konto unverzüglich nach Zugang der Rechnung zu überweisen, sofern nicht ein anderer Zeitraum vereinbart wurde.
- 6.4 Sämtliche mit der Leistung von Zahlungssicherheiten verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 6.5 Wenn Zahlungen - sei es mittels Dokumentenakkreditive - gegen Vorlage von Transportdokumenten zu erfolgen haben, können diese auch gegen Vorlage eines Lagerungsnachweises geleistet werden, falls der Transport infolge höherer Gewalt oder durch Umstände die HESS GROUP nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden kann. Die mit der Lagerung verbundenen Kosten trägt in dem Fall der Auftraggeber gemäß Artikel 7.5.
- 6.6 Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug. Gerät der Auftraggeber in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von acht (8)

6.7 Wenn der Auftraggeber Zahlungstermine nicht einhält oder wenn nach
Abschluss des Vertrages aus sonstigen Gründen erkennbar wird

- n) Bereitstellung von einbruchssicheren Aufenthalts- und Arbeitsräumen mit Heizung und Beleuchtung sowie sanitäre Einrichtungen für die HESS GROUP Mitarbeiter.
 - o) Bereitstellung von Hilfspersonal für Transport und Montage in erforderlicher Anzahl und Qualifikation. Die genaue Anzahl wird von HESS GROUP spezifiziert. Die Hilfskräfte müssen den Anweisungen der HESS GROUP Mitarbeiter Folge leisten. HESS GROUP übernimmt keine Haftung/Verantwortung für die Hilfskräfte. Für den Einbau weiterer, nicht angegebener Komponenten, wie beispielsweise Lärmisolierung, werden zusätzliche Hilfskräfte benötigt. Bei unzureichender Qualifikation behält sich HESS GROUP vor, entsprechendes Personal kostenpflichtig bereit zu stellen, um einen reibungslosen Ablauf der Montage und Inbetriebnahme zu gewährleisten.
 - p) Erstellung der Sicherheitseinrichtungen für den Personenschutz gem. den örtlichen Bestimmungen, wenn nicht separat angeboten. Aus Haftungsgründen kann die Inbetriebnahme nur bei vollständig installierten Sicherheitseinrichtungen erfolgen.
 - q) Unterweisung der HESS GROUP Mitarbeiter hinsichtlich vorhandener lokaler Sicherheitsvorschriften sowie Mitteilung über eventuelle Missachtung dieser Sicherheitsvorschriften.
 - r) Bereitstellung von Strom und Wasser gemäß den Angaben in den Stromlaufplänen bzw. gemäß den Angaben in den Fundamentzeichnungen. Der Lieferumfang für die HESS GROUP Ausrüstungen und Leistungen beginnt in dem in den Schaltschränken installierten Hauptschalter. Stromwandler, Stromverteiler und Anschlussleitungen in entsprechenden Abmessungen und mit entsprechender Absicherung sind vom Auftraggeber bereit zu stellen. Alle Stromleitungen zu den einzelnen Bauteilen sind in Kabelkanälen zu verlegen. Sollte eine andere Kabellegung (d. h. Kabeltrassen) erforderlich sein, wird dies separat berechnet.
 - s) Bereitstellung aller Komponenten/Leistungen, die nicht im Lieferumfang von HESS GROUP enthalten sind (Produkte/Leistungen von Dritten). Technische Daten, Leistungen, Schnittstellen für Steuerung und andere Leistungen für Produkte von Dritten müssen vor Beginn der Montagearbeiten genau abgeklärt werden. Der Zeitplan für Lieferung und Montage von Produkten Dritter sowie für deren Leistungen ist mit HESS GROUP zu koordinieren.
 - t) Bereitstellung von Schweißgeräten inkl. Sauerstoff sowie anderen Hilfsmitteln und Werkzeugen laut separat zugestellter Liste.
 - u) Bereitstellung eines Übersetzers mit technischem Verständnis, falls kein deutsch oder englisch sprechendes Personal vorhanden ist.
 - v) Beleuchtung der kompletten Anlage.
- 9.3 Inbetriebnahme und Probelauf
- 9.3.1 Inbetriebnahme und Probelauf finden in zwei Abschnitten statt:
- 9.3.1.1 Ohne Material: Die reine Funktionalität der einzelnen Komponenten bzw. des Arbeitsablaufs der Gesamtanlage wird ohne Material getestet. Erst nach erfolgreichem Trockenlauf, wird die Anlage mit Material in Betrieb genommen.
- 9.3.1.2 Mit Material: Inbetriebnahme bzw. Probelauf erfolgen durch Erprobung des Fertigungsprozesses mit einer Standardform (wenn nicht anders vereinbart). Während dieser Phase muss eine ausreichende Anzahl an Bedienpersonal für die einzelnen Komponenten zur Verfügung gestellt werden. Wir empfehlen eine Bereitstellung ab Beginn der Montage, um sich ausreichend mit der Anlage vertraut zu machen.
- 9.3.1.3 Falls weitere Formen getestet, bzw. eingefahren werden sollen, werden alle hieraus entstehenden Kosten dem Auftraggeber getrennt in Rechnung gestellt, insbesondere wenn ein Pauschalpreis vereinbart wurde.
- 9.3.1.4 Der Auftraggeber muss Folgendes kostenlos bis zu Beginn der Test- und Inbetriebnahmephase zur Verfügung stellen:
- a) Druckluft
 - b) Betriebsmittel wie z.B. Hydrauliköl
 - c) Separate Telefonleitung für die Nutzung eines Modems zur Fernwartung oder eine Highspeed-Internetverbindung mit einer Übertragungsrage von mindestens 500 Kbit
 - d) Gabelstapler für die Inbetriebnahme der Anlage, beispielsweise zum Transport von Steinpaketen, für den Formwechsel etc.
 - e) Zuschlagstoffe, Bindemittel, Zement, Additive, Farben etc. in ausreichender Menge und Qualität. Die Menge der Materialien muss durch Versuche vor Probelauf und Inbetriebnahme bestimmt werden (d. h. Siebanlage). Die vereinbarten Produktionsleistungen können nur erfüllt werden, wenn Betonzuschläge nach DIN 52100 und Betone nach DIN 1045 verwendet werden. HESS GROUP hat nur eine beratende Rolle in Bezug auf die Betonmischung und die Betonqualität.
 - f) Mindestens eine Form gemäß den technischen Spezifikationen von HESS GROUP, wenn nicht separat angeboten.
 - g) Produktionsunterlagen (z.B. Bleche, Bretter) in ausreichender Menge und Qualität hinsichtlich Ebenheit, Tragkraft, Stärke etc.
 - h) Transportpaletten in ausreichender Menge (soweit Teil des Prozesses).
 - i) Erforderliche industrielle Sicherheitsvorrichtungen für die Baustelle sowie für die Produkte von Dritten.
 - j) Übergänge über Transportbahnen, wenn nicht im HESS GROUP Lieferumfang enthalten.
- 9.4 Schulung und Unterweisung
- 9.4.1 Soweit nicht anders vereinbart, finden Schulung und Unterweisung des Bedienpersonals bereits während der Inbetriebnahme und der Probeproduktion statt. Schulung und Unterweisung sind ohne Unterbrechung durchzuführen. Die Schulung endet 2 Wochen nach Produktionsbeginn, wenn nicht anders vereinbart.
- 9.4.2 Der Leistungsumfang enthält im Wesentlichen alle Aspekte, um folgende Punkte zu garantieren:
- a) die entsprechenden Sicherheitsanweisungen
 - b) den kontinuierlichen Betrieb
 - c) Regulierung und Fehlerbeseitigung der gelieferten Komponenten
- 9.4.3 Die Unterweisung und Schulung für Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt oder von Dritten geliefert werden, sind davon nicht umfasst.
- 9.5 Abnahme
- 9.5.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Anlage verpflichtet, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwaige vertraglich vereinbarte Erprobung (einschichtiger Probelauf) der Anlage stattgefunden hat. Bei erfolgreicher Inbetriebnahme bzw. erfolgreichem Probelauf soll unmittelbar im Anschluss eine Abnahmebescheinigung ausgestellt und vom Auftraggeber sowie einem Bevollmächtigten von HESS GROUP unterzeichnet werden.

- 13.5 Unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Bedingungen in Bezug auf die Haftung von HESS GROUP übernimmt HESS GROUP keine Haftung für indirekte und/oder Folgeschäden.
- 13.6 HESS GROUP übernimmt keine Haftung für Schäden infolge von Fehlern oder Mängeln in jeglichem Sinne, wenn HESS GROUP für ihre Leistungen keine Gegenleistung ausbedungen hat oder durch das Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers, dessen Personal oder vom Auftraggeber hinzugezogenen Dritten im Widerspruch zu den Betriebs-, Wartungs- und sonstigen Vorschriften irgendein materieller oder körperlicher Schaden entstanden ist und/oder wenn die Sachen ohne die ausdrückliche Genehmigung von HESS GROUP auf irgendeine Weise geändert wurden.

Artikel 14 Aussetzung und Auflösung bzw. Nichtigkeit des Vertrages

- 14.1 Im Falle der Verhinderung der Ausführung des Vertrages infolge von höherer Gewalt, worunter unter anderem Brand, Explosionen, Arbeitsniederlegungen, behördliche Maßnahmen, negative Reiseempfehlungen, Betriebsbesetzungen und übermäßiger Krankheitsausfall zu verstehen ist, oder wenn die Ausführung des Vertrages infolge von HESS GROUP nicht zu vertretende Umständen von HESS GROUP billigerweise nicht verlangt werden kann, ist HESS GROUP berechtigt, ohne richterliches Einschreiten entweder die Ausführung des Vertrages für höchstens sechs Monate aufzuschieben oder den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein. Während des Aufschubs ist HESS GROUP berechtigt und am Ende des Aufschubs verpflichtet, sich entweder für die Ausführung oder für die vollständige oder teilweise Auflösung des aufgeschobenen Vertrages (der aufgeschobenen Verträge) zu entscheiden.
- 14.2 Sowohl im Falle der Aussetzung als auch der Auflösung gemäß Artikel 14.1 ist HESS GROUP berechtigt, unverzüglich die Bezahlung der für die Ausführung des Vertrages von ihr bestellten, der in Bearbeitung genommenen und der produzierten Grundstoffe, Materialien, Teile und anderen Sachen sowie der von HESS GROUP geleisteten direkten und indirekten Arbeitszeit für die Ausführung des Vertrages zu verlangen, dies zu dem daran nach Billigkeit zuzuerkennenden Wert. Im Falle der Auflösung gemäß Artikel 14.1 ist der Auftraggeber verpflichtet, nach der Bezahlung des kraft des vorigen Vollsatzes geschuldeten Betrages die darin inbegriffenen Sachen an sich zu nehmen, andernfalls ist HESS GROUP berechtigt, diese Sachen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers einlagern zu lassen oder auf dessen Rechnung zu verkaufen.
- 14.3 Wenn der Auftraggeber einer beliebigen Verpflichtung, die sich für ihn aus dem mit HESS GROUP geschlossenen Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag ergibt, nicht, nicht ordentlich oder nicht fristgemäß nachkommt oder die begründete Befürchtung besteht, dass der Auftraggeber nicht in der Lage sein wird, die Verpflichtung zu erfüllen, ist HESS GROUP berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Sachen an sich zu nehmen, andernfalls ist HESS GROUP berechtigt, diese Sachen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers einlagern zu lassen oder auf dessen Rechnung zu verkaufen.